S 8 U 2971/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Ablehnung des Vorliegens eines Arbeitsunfalls bei einem Fahrradausflug, den ein selbständiger Versicherungsmakler an einem Sonntag mit einem ihm bekannten, potentiellen zukünftigen Mitarbeiter/Geschäftspartner unternommen hat.
Normenkette	SGB 7 § 8 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 2971/21
Datum	28.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 U 1620/22
Datum	13.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 28.04.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die Anerkennung eines Ereignisses vom 12.07.2020 als Arbeitsunfall.

Der im Jahr 1968 geborene KlÃ¤ger ist als selbststÃ¤ndiger Versicherungsmakler tÃ¤tig und bei der Beklagten freiwillig unfallversichert. Das Unternehmen wird ausschlieÃlich vom KlÃ¤ger betrieben, der keine weiteren Mitarbeiter beschÃ¤ftigt.

Am Sonntag, den 12.07.2020 um 15 Uhr erlitt der KlÃ¤ger mit seinem E-Bike einen Fahrradunfall. G1, Ã□rztlicher Direktor der Klinik fÃ¼r Unfall-, Wiederherstellungschirurgie und OrthopÃ¤die, Krankenhaus B1 diagnostizierte im Durchgangsarztbericht vom 12.07.2020 eine Pilonfraktur des OSG rechts und multiple SchÃ¼rfungen. Der KlÃ¤ger sei bei einem betrieblichen Ausflug mit dem Fahrrad vom Feld den Berg ca. 5 Meter heruntergestÃ¼rzt. In der Folgezeit wurde eine dislozierte distale Unterschenkelfraktur rechts mit Gelenkbeteiligung (Pilonfraktur) und Weichteilschaden Grad II im distalen Unterschenkelbereich diagnostiziert.

Der KlÃ¤ger teilte in der Unfallanzeige vom 18.08.2020 mit, dass er wÃ¤hrend eines Betriebsausfluges mit dem Rad auf einem Waldweg oberhalb der Weinberge gefahren und durch Unachtsamkeit gestÃ¼rzt und den Abhang hinuntergerutscht sei und sich Ã¼berschlagen habe.

Der KlÃ¤ger gab in einem Fragebogen der Beklagten am 14.09.2020 an, dass neben der ausschlieÃ□lich aus ihm bestehenden Unternehmensbelegschaft auch ein zukÃ¼nftiger Mitarbeiter/GeschÃ¤ftspartner an dem Ausflug teilgenommen habe, den er mÃ¼ndlich hierzu eingeladen habe. Das Programm habe in einem nÃ¤heren Kennenlernen bestanden. Zweck des Ausflugs sei die kÃ¼nftige Anbindung des potenziellen Mitarbeiters gewesen. In einem weiteren Fragebogen (unterzeichnet am 29.09.2020) gab der KlÃ¤ger an, dass sich der Unfall zwischen 15 und 16 Uhr auf einem Feldweg zwischen F1 und L1 ereignet habe. Der KlÃ¤ger habe die Wohnung zwischen 9 und 9.30 Uhr verlassen. â□□Arbeitsbeginnâ□□ sei 10 Uhr gewesen. Die â□□ArbeitsstÃ¤tteâ□□ sei zwischen 14.30 Uhr und 15.30 Uhr verlassen worden. Ab dem â□□Ende des Terminsâ□□ habe der Heimweg ca. 3 km betragen. Die Radtour sei von 13 bis 14 Uhr zwischenzeitlich unterbrochen worden, um dem kÃ¼nftigen Mitarbeiter ein KundengesprÃ¤ch zu demonstrieren, was der Zweck der Radtour gewesen sei.

In einer telefonischen Befragung des KlÃ¤gers durch die Beklagte am 13.10.2020 schilderte dieser das Geschehen wie folgt: Er habe sich am Tag des Ereignisses mit R1 verabredet. Dieser sei dem KlÃ¤ger bereits bekannt gewesen und habe ein neues BetÃ¤tigungsfeld gesucht. Der KlÃ¤ger sei auf der Suche nach einem Mitarbeiter fÃ¼r den Vertrieb und die Kundenbetreuung gewesen. Weil beide gern Sport machten und das Wetter schÃ¶n gewesen sei, habe man sich zu einer Radtour verabredet um nebenbei GeschÃ¤ftliches zu besprechen. Der KlÃ¤ger habe seine Wohnung gegen 10 Uhr verlassen um R1 in B2 zu treffen. Von dort seien die beiden Ã¼ber Waldwege zu einem Grillplatz nach S1 gefahren und hÃ¤tten gegrillt. Im Anschluss habe der KlÃ¤ger R1 noch zu seinen Eltern mitgenommen, wo er GeschÃ¤ftliches habe erledigen mÃ¼ssen. Dort habe der KlÃ¤ger auch sein geschÃ¤ftliches Verhalten demonstriert. Dies seien fÃ¼r den KlÃ¤ger vorbereitende TÃ¤tigkeiten fÃ¼r ein ArbeitsverhÃ¤ltnis gewesen, welches aber nach dem Unfall nicht zustande gekommen sei. Den RÃ¼ckweg habe man gemeinsam angetreten, aber noch vor dem Unfall hÃ¤tten sich die Heimwege getrennt.

Mit Bescheid vom 01.12.2020 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Es bestehe kein Versicherungsschutz im Rahmen eines

Betriebsausfluges, weil ein solcher mangels Mitarbeitern nicht habe vorliegen kÃ¶nnen. SchlieÃlich dienten BetriebsausflÃ¼ge der Verbundenheit zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitern. UnabhÃ¤ngig davon weise die unfallverursachende TÃ¤tigkeit auch keinen ausreichenden Zusammenhang zu betrieblichen Interessen bzw. zur TÃ¤tigkeit als Unternehmer auf. Die mehrstÃ¼ndige Fahrradfahrt mit Grillen an einem Sonntag entspringe einer rein privaten Motivation. Selbst wenn man den Besuch bei den Eltern als â□□dienstliche Angelegenheitâ□□ werte, gelte dies fÃ¼r die Fahrradtour nicht. Der auf die private Fahrradtour mit Grillen entfallende Zeitanteil sei um ein Mehrfaches hÃ¶her als der Zeitanteil des GesprÃ¤ches mit den Eltern. Der Schwerpunkt der Veranstaltung habe eindeutig auf der freizeitsportlichen BetÃ¤tigung gelegen. Auch das Besprechen dienstlicher Belange fÃ¼r eine mÃ¶gliche Einstellung von R1 sei weder wesentlicher Bestandteil des Ausfluges noch Ursache des Sturzes gewesen. Weil der Ausflug nicht im Wesentlichen aus betrieblichen GrÃ¼nden durchgefÃ¼hrt worden sei, bestehe auch kein Versicherungsschutz auf dem Heimweg Ã¼ber die Wegeunfallversicherung. Ein Betriebsweg habe nicht vorgelegen. Betriebswege wÃ¼rden zur ErfÃ¼llung einer Pflicht aus einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zurÃ¼ckgelegt, was hier nicht der Fall sei. Damit bestehe insgesamt kein Versicherungsschutz hinsichtlich des fraglichen Ereignisses.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers legte mit Schreiben vom 11.12.2020 Widerspruch ein. Es kÃ¶nne fÃ¼r das Vorliegen eines Betriebsausfluges keinen Unterschied machen, ob ein bereits beschÃ¤ftigter Mitarbeiter oder ein nur kÃ¼nftiger Mitarbeiter den KlÃ¤ger begleitet habe. Zudem seien im Rahmen der Fahrradtour fast ausschlieÃlich betriebliche Belange erÃ¶rtert worden. Der Ausflug habe ausschlieÃlich hierfÃ¼r stattgefunden. Es habe daher ein Wegeunfall vorgelegen.

R1 teilte mit Schreiben vom 09.07.2021 auf Anfrage der Beklagten zum Geschehensablauf mit, dass er als eventueller kÃ¼nftiger VerkÃ¤ufer/Vertriebspartner an der Ausfahrt teilgenommen habe. Diese sei vom KlÃ¤ger persÃ¶nlich veranlasst worden. Der KlÃ¤ger habe ihn zu einem Betriebsausflug mit dem Rad zu einer Radtour mit Grillen, Essen und Trinken eingeladen. Er habe ihm ein Rad stellen wollen. Dies habe Herr R2 abgelehnt, da er selbst ein eigenes, sehr hochwertiges E-Bike besitze und dies lieber mitbringen wolle. Beginn sei am 12.07.2020 um 10 Uhr gewesen mit Treffpunkt in B2, Abfahrt nach S1 â□□ Waldspielplatz. Dort hÃ¤tten sie gegessen, getrunken und gegrillt. SpÃ¤ter seien sie nach F1 mit den RÃ¤dern zu einem Mustertermin gefahren, um ihm verschiedene Vorgehensweisen der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers zu zeigen. Nach etwa 1 bis 2 Stunden seien sie mit den RÃ¤dern wieder Richtung B2 zur Beendigung der Veranstaltung gefahren. Auf dieser Fahrt sei der Unfall passiert. Die Veranstaltung habe dem geschÃ¤ftlichen Kennenlernen sowie dem Besprechen der ArbeitsablÃ¤ufe, der gegenseitigen Erwartungen und Provisionsverhandlungen gedient. Im Vordergrund habe das Essen, Grillen, Reden, einander besser Kennenlernen, konkrete Vorgehensweisen Besprechen und einen Workflow Planen gestanden. Hauptbeweggrund sei das bessere, gegenseitige Kennenlernen gewesen, um gemeinsam zu entscheiden, ob sie beruflich zusammenpassten. Da hier eine sehr enge Zusammenarbeit entstehe, sei der persÃ¶nliche Faktor fÃ¼r

beide sehr wichtig.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15.10.2021 zurÃ¼ck. Bei einem Ausflug mit einem nur potenziellen GeschÃ¤ftspartner liege kein Betriebsausflug vor. Aus den objektivierbaren Anhaltspunkten lasse sich auch nicht auf eine eng mit der TÃ¤tigkeit als Versicherungsmakler zusammenhÃ¤ngende Verrichtung vor dem Unfall schlieÃen. Von der freiwilligen Unfallversicherung als Unternehmer seien nur unmittelbar unternehmensdienliche TÃ¤tigkeiten erfasst, nicht aber Vorbereitungshandlungen zur GeschÃ¤ftsanbahnung. Ein Zusammenhang zu dem Unternehmen bestehe hinsichtlich der Radtour weder in zeitlicher noch in rÃ¤umlicher Hinsicht. Es habe kein echter Kundenkontakt stattgefunden und es sei keine TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert verrichtet worden. Eine Terminplanung mit schriftlicher Einladung â wie im geschÃ¤ftlichen Bereich Ã¼blich â habe ebenfalls nicht stattgefunden. Auch eine konkrete Zusammenarbeit mit R1 habe am 12.07.2020 nicht bestanden, weshalb es sich bei dem GesprÃ¤ch nur um eine nicht versicherte Vorbereitungshandlung gehandelt habe.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat am 03.11.2021 Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben. Der Unfall habe sich im Rahmen eines GesprÃ¤chs mit einem kÃ¼nftigen Mitarbeiter fÃ¼r Vertrieb und Kundenbetreuung, R1, ereignet. Bei dem mit dem kÃ¼nftigen Mitarbeiter gefÃ¼hrten GesprÃ¤ch seien ausschlieÃlich betriebliche Belange erÃ¶rtert worden. Hintergrund sei gewesen, sich geschÃ¤ftlich Kennenzulernen und ArbeitsablÃ¤ufe und finanzielle Gestaltung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses auszuarbeiten. Um dem kÃ¼nftigen Mitarbeiter die Arbeitsweise im Betrieb des KlÃ¤gers zu erlÃ¤utern, habe ein GesprÃ¤ch bei Kunden stattgefunden, um R1 die erwartete Arbeitsweise darzulegen. Dies werde von der Beklagten nicht bestritten. Diese sehe jedoch den wesentlichen Anteil an der Zusammenkunft im privaten Bereich, was nicht zutreffend sei. Die Tatsache, dass die Besprechung nicht im Betrieb des KlÃ¤gers stattgefunden habe, widerspreche einer betrieblichen Zusammenkunft nicht. Das Unfallgeschehen habe sich im Ãbrigen bei der Abfahrt vom Kundenbesuch in F1 ereignet, so dass ein Wegeunfall vorliege. Die Beklagte sei daher verpflichtet, die geforderten Versicherungsleistungen zu erbringen.

Die Beklagte hat zur Klageerwiderung vorgetragen, dass die Ablehnung nicht aufgrund der Tatsache erfolgt sei, dass die TÃ¤tigkeit nicht im Betrieb stattgefunden habe. Vielmehr sprÃ¤chen die GesamtumstÃ¤nde gegen die Verrichtung einer versicherten TÃ¤tigkeit.

Auf Nachfrage des SG, welcher konkreten beruflichen Verrichtung der KlÃ¤ger am 12.07.2020 bei seinen Eltern nachgegangen sei und ob er ein KundengesprÃ¤ch mit diesen gefÃ¼hrt habe, hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 11.02.2022 erlÃ¤utert, dass die Eltern des KlÃ¤gers beabsichtigt hÃ¤tten, ihr Haus zu verkaufen und in eine andere Immobilie zu ziehen. GesprÃ¤chsgegenstand mit den Eltern seien unter anderem die GebÃ¤udeversicherung, Hausratversicherung und die MÃ¶glichkeit eines Versicherungsumzugsservices gewesen. Es habe sich um ein reines GeschÃ¤ftskundengesprÃ¤ch gehandelt. Im

Hinblick auf den noch nicht feststehenden Umzugstermin habe es sich um eine reine Beratung gehandelt. Es sei naheliegend gewesen, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r ein beispielhaftes KundengesprÃ¤ch fÃ¼r R1 das mit seinen Eltern ausgewÃ¤hlt habe, da diese keine Einwendungen gegen die Hinzuziehung eines Dritten gehabt hÃ¤tten.

Auf Nachfrage des SG, ob Unterlagen zu dem KundengesprÃ¤ch vorlÃ¤gen, um den GesprÃ¤chsinhalt zu belegen und ob es aufgrund des GesprÃ¤chs zu einem Vertragsschluss gekommen sei, hat die ProzessbevollmÃ¤chtige des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 25.03.2022 mitgeteilt, dass im benannten KundengesprÃ¤ch zusammen mit R1 die Vorgehensweise fÃ¼r verschiedene Versicherungen anlÃ¤sslich des Umzugs besprochen worden sei. Den Kunden sei aufgezeigt worden, dass die GebÃ¤udeversicherung nicht gekÃ¼ndigt werde, sondern an den GebÃ¤udeerwerber Ã¼bergehe und dieser dann die MÃ¶glichkeit einer SonderkÃ¼ndigung des bestehenden Vertrages habe. Der Kunde sei darÃ¼ber hinaus davon ausgegangen, dass die Hausratsversicherung zum Umzugstermin enden werde. Auch hier sei beraten worden, dass der Vertrag mitgenommen werden mÃ¼sse und die Versicherungssumme aufgrund der nach dem Umzug geringeren WohnflÃ¤che reduziert werden kÃ¶nne und dass innerhalb von vier Wochen der Umzugszeit an beiden Anschriften vorÃ¼bergehender Versicherungsschutz bestehe. Es sei ein Fragebogen zur neuen WohnflÃ¤che ausgefÃ¼llt worden, welcher in Kopie beigefÃ¼gt sei. Die Kunden seien darÃ¼ber hinaus bezÃ¼glich des Umzugsservices, der pauschal 75,00 â¬ koste und den gesamten Schriftverkehr mit den Versicherungen im Zuge des Umzuges beinhalte, beraten worden. Es sei darauf hingewiesen worden, dass hiervon auch VertrÃ¤ge mit Versicherungen enthalten seien, die auÃerhalb des TÃ¤tigkeitsbereichs des KlÃ¤gers lÃ¤gen. Zum Zeitpunkt des GesprÃ¤chs habe es sich noch um eine reine Beratung im Hinblick auf den noch nicht feststehenden Umzugstermin gehandelt. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte hat eine Kopie des Fragebogens eingereicht.

Das SG hat zunÃ¤chst versucht, R1 in der mÃ¼ndlichen Verhandlung als Zeugen zu befragen. Dieser hat mit Schreiben vom 20.04.2022 mitgeteilt, sich lÃ¤ngere Zeit im Ausland zu befinden. Seine vollstÃ¤ndige Aussage zum Sachverhalt liege der Beklagten vor. Er berufe sich auf diese Aussage in vollem Umfang.

Das SG hat die Klage nach ergÃ¤nzender Befragung des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28.04.2022 durch Urteil abgewiesen. Das Ereignis vom 12.07.2020 sei nicht wÃ¤hrend der AusÃ¼bung einer versicherten beruflichen TÃ¤tigkeit aufgetreten. Der KlÃ¤ger sei unmittelbar vor dem Sturz vom Fahrrad nÃ¤mlich nicht als Versicherungsmakler unternehmerisch tÃ¤tig gewesen, sondern habe sich auf dem Heimweg befunden. Der Umfang der freiwilligen Versicherung bestimme sich nach dem Unternehmensgegenstand, wie er nach der Antragsbezeichnung als abgrenzbarer TÃ¤tigkeitsbereich objektiv zu verstehen sei, auch um eine gefahrtarifliche Einstufung zu ermÃ¶glichen. Hier sei also auf die TÃ¤tigkeit als Versicherungsmakler abzustellen. Dieser TÃ¤tigkeit sei der KlÃ¤ger spÃ¤testens seit der Beendigung der gemeinsamen Radtour mit R1 nicht mehr nachgegangen, selbst wenn diese Radtour als unternehmerische TÃ¤tigkeit anzusehen wÃ¤re.

Es liege auch kein versicherter Wegeunfall vor, weil die gemeinsame Radtour mit R1 keine versicherte TÃ¤tigkeit dargestellt hÃ¤tte. Damit kÃ¶nne auch der RÃ¼ckweg von dieser Tour nicht versichert sein. Ebenso wie in der gesetzlichen Unfallversicherung von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten sei auch bei versicherten Unternehmern zwischen betrieblichen, das heiÃt dem Unternehmen zuzurechnenden, und der privaten SphÃ¤re angehÃ¶renden TÃ¤tigkeiten zu unterscheiden. Zwar stehe es dem Unternehmer frei, in welcher Art und Weise er sein Unternehmen betreibe. Das kÃ¶nne aber nicht dazu fÃ¼hren, dass ein Unternehmer bei jeder TÃ¤tigkeit, die auch nur entfernt im Zusammenhang mit seinem Unternehmen stehe, versichert sei. Lediglich die Hoffnung, bei einer privaten Veranstaltung werde sich die MÃ¶glichkeit ergeben, GeschÃ¤ftsbeziehungen zu pflegen oder anzuknÃ¼pfen, stelle dabei keinen ausreichenden Zusammenhang mit dem Unternehmen her. Die AuskÃ¼nfte des KlÃ¤gers, wonach er und R1 beide gern Sport machten und das Wetter schÃ¶n gewesen sei, belegten einen freizeitsportlichen Aspekt der Radtour. HierfÃ¼r spreche auch der Ã¤uÃere Geschehensablauf (mehrstÃ¼ndige Fahrradtour, an einem Sonntag, mit Grillen und einem Besuch der Eltern). Ob darÃ¼ber hinaus auch geschÃ¤ftliche Motive bestanden hÃ¤tten, sei nach DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung zweifelhaft. Der Ã¤uÃere Rahmen belege dies nicht und aus dem GesprÃ¤ch mit den Eltern sei kein konkreter geschÃ¤ftlicher Abschluss resultiert. Die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers zu geschÃ¤ftlichen Motiven seien zudem nicht Ã¼berzeugend. So habe er gegenÃ¼ber dem Gericht einerseits erklÃ¤rt, dringend nach einem neuen Mitarbeiter gesucht zu haben. Andererseits sei es nicht zu einer beruflichen Kooperation mit R1 gekommen und es sei trotz des Zeitablaufes von inzwischen beinahe zwei Jahren seit dem Ereignis auch ansonsten kein Mitarbeiter eingestellt bzw. kein GeschÃ¤ftspartner gefunden worden. Hierzu befragt habe der KlÃ¤ger unter anderem auf pandemiebedingte VerÃ¤nderungen seines TÃ¤tigkeitsfeldes (etwa bei Kundenkontakten) verwiesen. Dies Ã¼berzeuge nicht, nachdem zum Zeitpunkt des Ereignisses bereits der erste Lockdown beendet gewesen und pandemiebedingte VerÃ¤nderungen lÃ¤ngst eingetreten seien. Dennoch habe sich der KlÃ¤ger mit R1 getroffen. Des Weiteren habe der KlÃ¤ger eingerÃ¤umt, dass er R1 zum Zeitpunkt des Ereignisses aufgrund geschÃ¤ftlicher Kontakte bereits recht gut gekannt habe. Dies lasse ein geschÃ¤ftliches Motiv des Kennenlernens wenig plausibel erscheinen.

Das SG kÃ¶nne dahinstehen lassen, ob die dargestellten Zweifel durchgreifen wÃ¼rden. Auch bei Annahme zusÃ¤tzlicher geschÃ¤ftlicher Motive sei die Radtour mit Besuch der Eltern nÃ¤mlich als ein Handeln mit gemischter Motivationslage einzustufen. Bei schlechtem Wetter oder einem Fehlen der freizeitsportlichen Motivation eines Teilnehmers wÃ¤re keine Radtour unternommen worden und es wÃ¤re damit auch nicht zum Sturz des KlÃ¤gers vom Rad gekommen. Ein GesprÃ¤ch mit den Eltern hÃ¤tte ggf. stattgefunden, nicht aber die Radtour. Eine versicherungsbezogene Handlungstendenz lÃ¤sst sich unter diesen UmstÃ¤nden objektiv nicht erkennen. Das Absolvieren der Radtour stelle daher keine versicherte TÃ¤tigkeit dar, die einen nachgelagerten Schutz in der Wegeunfallversicherung begrÃ¼nden kÃ¶nne. Das Ereignis sei auch weder wÃ¤hrend eines versicherten Betriebsausfluges noch auf einem Betriebsweg geschehen.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat gegen das ihr am 09.05.2022 zugestellte Urteil am 02.06.2022 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Sie hat zur BerufungsbegrÃ¼ndung im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen verwiesen. Der KlÃ¤ger habe sich auf dem Heimweg befunden. Dieser sei entgegen den AusfÃ¼hrungen des SG versichert. Der KlÃ¤ger habe eine Zusammenkunft mit R1 zum Zwecke einer mÃ¶glichen spÃ¤teren Zusammenarbeit durchgefÃ¼hrt. AnlÃ¤sslich dieser Zusammenkunft sei auch ein KundengesprÃ¤ch durchgefÃ¼hrt worden, um R1 die AblÃ¤ufe bei einem solchen GesprÃ¤ch nahezubringen. Die Verbindung mit einer Radtour, d.h. Aufsuchen der Kunden mit dem Fahrrad anstelle des Dienstfahrzeuges Ã¤ndere nichts an der GeschÃ¤ftsbezogenheit. Aufgrund der Wetterlage hÃ¤tte der KlÃ¤ger das Rad an jenem Tage auch dann benutzt, hÃ¤tte R1 seinerseits ein anderes Verkehrsmittel gewÃ¤hlt. Der KlÃ¤ger habe, was zutreffend sei und gegebenenfalls nachweisbar, hÃ¤ufig zu Kundenbesuchen das Fahrrad benutzt, so auch am Unfalltag. Soweit das SG Zweifel an den geschÃ¤ftlichen Motiven hege, sei dies nicht nachvollziehbar. Dass am selben Tag kein GeschÃ¤ftsabschluss getÃ¤tigt worden sei, stehe zum Vorbringen des KlÃ¤gers nicht im Widerspruch. Ebenso wenig gelte dies aufgrund der Tatsache, dass es nicht zu einer beruflichen Zusammenarbeit mit R1 gekommen sei. Diese sei auch daran gescheitert, dass sich R1 beruflich anderweitig orientiert habe. Unternehmerische Entscheidungen des BerufungsklÃ¤gers hÃ¤tten sich in der Folgezeit ebenfalls pandemiebedingt anders entwickelt als zunÃ¤chst geplant. Zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens sei nicht absehbar gewesen, wie lange die Branche unter den Auswirkungen leiden werde. Das SG gehe daher fehl in der Annahme, dass eine gemischte Motivationslage vorgelegen habe, was die Heimfahrt vom KundengesprÃ¤ch anbelange.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 28.04.2022 aufzuheben und unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 01.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.10.2021 festzustellen, dass das Unfallereignis vom 12.07.2020 ein Arbeitsunfall in Gestalt eines Wegeunfalls ist.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hat zur Berufungserwiderung auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden sowie im angefochtenen Urteil verwiesen. Zudem hat die Beklagte angefÃ¼hrt, dass die AusfÃ¼hrungen in der BerufungsbegrÃ¼ndung mit dem Anschein einer vorrangig geschÃ¤ftlichen Verrichtung am Unfalltag verwunderten. Der Unfall habe sich an einem Sonntag ereignet und das einzige geplante â□□Kundenâ□□gesprÃ¤ch habe mittags in 1 bei den Eltern/Kindern des KlÃ¤gers stattgefunden. Das GesprÃ¤ch habe nach Angaben des KlÃ¤gers lediglich dazu dienen sollen, seine Arbeitsweise zu zeigen. Weitere Kontakte mit anderen Personen/Kunden seien an diesem Tag nicht geplant gewesen. MaÃ□geblich fÃ¼r den Unfall sei eine aus privaten Motiven durchgefÃ¼hrte TÃ¤tigkeit. Es liege auch kein Versicherungsschutz im Rahmen einer gemischten TÃ¤tigkeit oder einer

gemischten Motivationslage vor.

Die Berichterstatterin hat den Rechtsstreit am 24.04.2023 nicht Ã¶ffentlich mit den Beteiligten erÃ¶rtert.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 25.05.2023 vorgetragen, dass auch wenn zu den Verrichtungen eines Unternehmers kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeiten und Personalangelegenheiten gehÃ¶rten, nach objektiver Betrachtungsweise das Fahrradfahren im Rahmen der Fahrradtour als Freizeit- und SportmÃ¶glichkeit nicht im Zusammenhang mit der freiwilligen Unternehmerversicherung fÃ¼r den Unternehmenszweck â□□Versicherungsagenturâ□□ stehe. Die mehrstÃ¼ndige Fahrradtour mit einer lÃ¤ngeren Pause zum Grillen Ã¼berschreite die Grenzen Ã¼blicher Personalangelegenheiten in einer Ein-Personen-Versicherungsagentur und damit den inneren Zusammenhang deutlich. Dies insbesondere auch deswegen, weil Art und Weise der Zusammenarbeit mit R1 zu diesem Zeitpunkt noch sehr unbestimmt und offen gewesen sei. Dass der Sportcharakter im Vordergrund des Ausfluges gestanden habe, sei auch daran zu erkennen, dass sich Fahrradfahren aufgrund der erschwerten Kommunikation nicht fÃ¼r umfassende GesprÃ¤che geeignet habe und nach Aussage des KlÃ¤gers im ErÃ¶rterungstermin dafÃ¼r die Zeit beim Grillen genutzt worden sei. Selbst wenn man das BeratungsgesprÃ¤ch bei den Eltern des KlÃ¤gers als versichert ansehe, so wÃ¤re auch ohne dieses versicherte Element nach der tatsÃ¤chlichen Tagesgestaltung der damit verbundene RÃ¼ckweg nach Hause erfolgt. Der Weg zum Unfallzeitpunkt sei wesentlich von dem Merkmal geprÃ¤gt gewesen, den mit R1 durchgefÃ¼hrten Fahrradausflug zu beenden. Es sei keine objektiv versicherungsbezogene Handlungstendenz zu erkennen, dass das Fahrradfahren zum Unfallzeitpunkt im inneren Zusammenhang mit der bei der Beklagten versicherten UnternehmertÃ¤tigkeit stehe. Auch bei teilweiser oder vÃ¶lliger StreckenidentitÃ¤t mit einer versicherten Verrichtung sei die private Handlungstendenz hierdurch nicht aufgehoben worden.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG erklÃ¤rt.

BezÃ¼glich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã□ den Â§Â§ 143, 144, 151 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat auf Grund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten nach Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 01.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.10.2021, mit dem die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 12.07.2020 als versicherter Arbeitsunfall abgelehnt hat.

GemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 i.V.m. Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1, Â§ 56 SGG ist die Kombination einer Anfechtungs- mit einer Feststellungsklage zulÃ¤ssig. Die Anfechtungsklage richtet sich zulÃ¤ssig gegen die Ablehnung des vom KlÃ¤ger bei der Beklagten verfolgten Anspruchs auf Feststellung des geltend gemachten Arbeitsunfalls. Die Feststellungsklage ist statthaft auf die gerichtliche Feststellung eines konkreten RechtsverhÃ¤ltnisses i.S. des Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG, nÃ¤mlich des geltend gemachten Versicherungsfalls, gerichtet. Der Eintritt eines Versicherungsfalls i.S. des Â§ 7 Abs. 1 SGB VII bedeutet die BegrÃ¼ndung eines konkreten, nach Inhalt und Umfang durch den Versicherungsfall bestimmten LeistungsrechtsverhÃ¤ltnisses zwischen dem Versicherten und einem bestimmten UnfallversicherungstrÃ¤ger, aus dem konkrete Rechte auf Versicherungsleistungen entstehen kÃ¶nnen, aber nicht mÃ¼ssen (vgl. BSG, Urteil vom 15.05.2012 â B 2 U 8/11 R â, juris Rdnr. 10 ff.). Zurecht hat auch der KlÃ¤ger nach dem Hinweis des SG vom 03.12.2021 den Klageantrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aufrechterhalten. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. hierzu zuletzt BSG, Urteil vom 16.03.2021 â B 2 U 17/19 R â, juris Rdnr. 14) ist die pauschale Ablehnung aller Leistungen durch den UnfallversicherungstrÃ¤ger in einem die Feststellung eines Versicherungsfalls ablehnenden Bescheid in der Regel nicht als verbindliche Entscheidung Ã¼ber LeistungsansprÃ¼che auszulegen.

Nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). Zu den versicherten TÃ¤tigkeiten gehÃ¶rt nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit. UnfÃ¤lle sind nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten TÃ¤tigkeit erfÃ¼llt hat und deshalb âVersicherterâ ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang). Die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis und dadurch einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (UnfallkausalitÃ¤t und haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t; stÃ¤ndige Rechtsprechung vgl. BSG, Urteil vom 30.03.2017 â BÂ 2 U 15/15 R â juris Rdnr. 14 m.w.N.; BSG, Urteil vom 15.11.2016 â B 2 U 12/15 R â juris Rdnr. 14 m.w.N).

FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalls i.S. des Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ist erforderlich (hierzu und zum Nachfolgenden BSG, Urteil vom 12.04.2005 â B 2 U 5/04 R â, juris Rdnr. 12 ff.), dass das Verhalten des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist. Es muss eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der innere bzw. sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Entscheidend fÃ¼r die Beurteilung, ob eine bestimmte

Handlung in einem solchen rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem Kernbereich der versicherten TÃ¤tigkeit steht, ist die Gesamtheit aller tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde des Einzelfalls. Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, Ã□berlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund. MaÃ□geblich ist die Handlungstendenz des Versicherten. Die fÃ¼r den Versicherungsschutz notwendige Handlungstendenz kommt in dem von der Rechtsprechung verwendeten Begriff der dem Unternehmen â□□dienlichenâ□□, â□□dienendenâ□□ oder â□□zu dienen bestimmtenâ□□ TÃ¤tigkeit zum Ausdruck. Die TÃ¤tigkeit muss mit einer fremdwirtschaftlichen Zweckbestimmung und nicht zur Verfolgung eigener Angelegenheiten, so genannter hÃ¶chstpersÃ¶nlicher bzw. eigenwirtschaftlicher TÃ¤tigkeiten, erfolgen. Die Annahme einer auf die Belange des Unternehmens gerichteten Handlungstendenz setzt entsprechend voraus, dass anhand objektiver Kriterien ein nachvollziehbarer Zusammenhang mit dem Unternehmen anzunehmen ist. Wie bei allen anderen Zurechnungsentscheidungen sind fÃ¼r die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes alle UmstÃ¤nde des Einzelfalls und das sich daraus ergebende Gesamtbild in Betracht zu ziehen. Zu berÃ¼cksichtigen sind insbesondere die Organisation des Unternehmens einerseits und die Einordnung der GesamttÃ¤tigkeit des in diesem Unternehmen wie ein BeschÃ¤ftigter TÃ¤tigen andererseits. Weiter sind Umfang und Zeitdauer der verrichteten bzw. vorgesehenen TÃ¤tigkeit(en) zu berÃ¼cksichtigen (BSG, a.a.O).

Das SG hat in dem angefochtenen Urteil schlÃ¼ssig und Ã¼berzeugend ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger bei dem Unfallereignis vom 12.07.2020 nicht gesetzlich unfallversichert war, da er weder eine versicherte TÃ¤tigkeit verrichtete, noch sich auf einem versicherten Weg befand.

Der Senat stellt zunÃ¤chst fest, dass sich der Unfall und die UmstÃ¤nde des Radausfluges am 12.07.2020 so zugetragen haben, wie sie vom KlÃ¤ger sowie von R1 Ã¼bereinstimmend geschildert wurden. Der Senat hat keine konkreten Zweifel an der GlaubwÃ¼rdigkeit des KlÃ¤gers bzw. des Zeugen R1, so dass es auch keiner nochmaligen AnhÃ¶rung von R1 durch den Senat bedurfte (vgl. hierzu Keller in Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 129 Rdnr. 2c sowie BSG, Beschluss vom 06.10.2020 â□□ B 2 U 127/20 B â□□, juris m.w.N.), zumal sÃ¤mtliche Angaben des KlÃ¤gers und des Zeugen R1 auch durch objektive Kriterien bzw. Indizien gestÃ¼tzt werden. Der Senat legt daher den Geschehensablauf so zugrunde, wie er vom KlÃ¤ger und von R1 geschildert wurde.

Somit hat der Senat auch die Ã□berzeugung gewonnen, dass der KlÃ¤ger aus der Motivation heraus, mÃ¶glicherweise eine berufliche Kooperation mit R1 anzufangen, die Radtour unternommen hat. Zugleich hat er jedoch auch als Rahmen eine Radtour gewÃ¤hlt, da sowohl er als auch R1 gerne Sport treiben und Rad fahren. Insofern handelt es sich um eine sportliche FreizeitbeschÃ¤ftigung, welche zudem von BerufstÃ¤tigen zwar nicht nur, aber Ã¼berwiegend am Wochenende ausgeÃ¼bt wird. Durch die gemeinsame Radtour an einem Sonntag konnten beide daher gewissermaÃ□en sowohl ihrem Freizeit- und SportbedÃ¼rfnis nachkommen, als auch sich zum Zwecke einer mÃ¶glichen beruflichen Kooperation nÃ¤her kennenlernen. Die Radtour stellt somit eine sogenannte â□□Verrichtung mit

gemischter Motivationslageâ dar. Der Senat stellt desweiteren fest, dass nach den Einlassungen des KlÃ¤gers zu den BegleitumstÃ¤nden seines Unfalls die DurchfÃ¼hrung der Radtour als TÃ¤tigkeit erfolgte, die sowohl gemeinsamen privaten Interessen (Radtouren fahren) als auch â allerdings insoweit untergeordnet bzw. nachrangig â betrieblichen Interessen dienen sollte (gegenseitiges Kennenlernen, Beobachten des Verhaltens bei KundengesprÃ¤chen). Dies ergibt sich etwa aus der Schilderung des KlÃ¤gers vom 13.10.2020, man âhabe sich zu einer Radtour verabredet um nebenbei (sic) GeschÃ¤ftliches zu besprechenâ. Die gemeinsame AktivitÃ¤t war im Wesentlichen durch das gemeinsame Interesse des KlÃ¤gers und R1 am Radfahren als FreizeitbeschÃ¤ftigung gekennzeichnet, wofÃ¼r auch der zeitliche Umfang der Fahrradtour im VerhÃ¤ltnis zu dem eigentlichen, simulierten KundengesprÃ¤ch spricht. Auch der Senat kann unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde der mehrstÃ¼ndigen Tour mit Grillen an einem Sonntag und eingeschobenem Besuch bei den Eltern des KlÃ¤gers keinen Unterschied zu einer normalen FreizeitbeschÃ¤ftigung an einem Sonntag feststellen. Die Radtour erfolgte daher nicht aus rein betrieblichen GrÃ¼nden als alleiniges Motiv, sondern auch zur Freizeitgestaltung.

Von einer â hiervon abzugrenzenden â sogenannten âgemischten TÃ¤tigkeitâ kann im Gegensatz hierzu nicht ausgegangen werden, denn eine gemischte TÃ¤tigkeit setzt (zumindest) zwei gleichzeitig ausgeÃ¼bte untrennbare Verrichtungen voraus, von denen (wenigstens) eine den Tatbestand einer versicherten TÃ¤tigkeit erfÃ¼llt, etwa das DurchfÃ¼hren eines geschÃ¤ftlichen Telefonats bei einem privaten Spaziergang (BSG, Urteil vom 26. Juni 2014Â â B 2 U 4/13 RÂ â, SozR 4-2700 Â§Â 8 Nr 52, Rn. 20). Hier war jedoch die Gesamtunternehmung âFahrradtourâ als FreizeitbeschÃ¤ftigung mit gleichzeitigem Kennenlernen mit geschÃ¤ftlicher Motivation ausgestaltet, so dass sich eine eindeutig abtrennbare versicherte BeschÃ¤ftigung nicht erkennen lÃ¤sst. Denn auch das Fahrradfahren an sich diente gleichzeitig dem gegenseitigen Kennenlernen und bewirkte dieses.

Demnach lag hier ein Handeln mit gemischter Motivationslage vor, wobei dann erst auf dem Heimweg von diesem Handeln mit gemischter Motivationslage der Unfall des KlÃ¤gers geschah. Bei einem Handeln mit gemischter Motivationslage wird nur eine einzige Verrichtung ausgeÃ¼bt, die aber gleichzeitig sowohl einen privatwirtschaftlichen als auch betrieblichen, auf die ErfÃ¼llung eines Versicherungstatbestandes gerichteten Zweck verfolgt. Daher wird auch von TÃ¤tigkeiten mit einer gespaltenen Handlungstendenz gesprochen (BSG vom 09.11.2010 â B 2 U 14/10 R â SozR 4-2700 Â§Â 8 Nr. 39 RdNr. 23 und vom 18.06.2013 â B 2 U 7/12 R â SozR 4-2700 Â§Â 8 Nr. 48 RdNr. 14 m.w.N.).

Eine solche Verrichtung mit gemischter Motivationslage erfÃ¼llt dann den Tatbestand der versicherten TÃ¤tigkeit, wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden wÃ¤re, wenn also die Verrichtung nach den objektiven UmstÃ¤nden in ihrer konkreten, tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung ihren Grund in der versicherten Handlungstendenz findet. Insoweit ist nicht auf Vermutungen Ã¼ber hypothetische

GeschehensablÃ¤ufe auÃerhalb der konkreten Verrichtung und der objektivierten Handlungstendenz, sondern nur auf die konkrete Verrichtung selbst abzustellen. Es ist zu fragen, ob die Verrichtung, so wie sie durchgefÃ¼hrt wurde, objektiv die versicherungsbezogene Handlungstendenz erkennen lÃ¤sst (BSG vom 09.11.2010 â B 2 U 14/10 R â SozR 4-2700 Â§Â 8 Nr. 39 RdNr. 24 m.w.N.; zitiert nach BSG, Urteil vom 26. Juni 2014Â â B 2 U 4/13 RÂ â, SozR 4-2700 Â§Â 8 Nr. 52, Rn. 20; zuletzt BSG, Urteil vom 28.06.2022 â B 2 U 16/20 R â, juris Rdnr. 16).

Dies ist vorliegend zu verneinen. Die konkret zum Unfall fÃ¼hrende Verrichtung hatte keine solche versicherungsbezogene Handlungstendenz. Denn ohne das gemeinsame private Interesse am Radfahren hÃ¤tten der KlÃ¤ger und Herr R2 ihr Kennenlernen nicht im Rahmen einer Fahrradtour durchgefÃ¼hrt, und es wÃ¤re insofern auch nicht zu dem unfallverursachenden Unfall des KlÃ¤gers auf dem Heimweg von dieser Radtour gekommen.

Auch kommt weder ein Versicherungsschutz als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung noch als betrieblicher Wegeunfall in Betracht. Hierauf weist das SG ebenfalls zutreffend hin. Der Senat sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den zutreffenden GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

DarÃ¼ber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bei versicherten Unternehmern ebenso wie in der gesetzlichen Unfallversicherung von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten zwischen betrieblichen, das heiÃt dem Unternehmen zuzurechnenden, und der privaten SphÃ¤re angehÃ¶renden TÃ¤tigkeiten zu unterscheiden ist. Allerdings ist die Abgrenzung hier oft schwieriger, weil es dem Unternehmer freisteht, in welcher Art und Weise er sein Unternehmen betreibt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.04.2011 â L 3 U 238/09 â, juris Rdnr. 27). Das kann aber nicht dazu fÃ¼hren, dass ein Unternehmer bei jeder TÃ¤tigkeit, die auch nur entfernt im Zusammenhang mit seinem Unternehmen steht, versichert ist. Es reicht in der Regel nicht aus, um einen Unternehmer als Versicherten zu behandeln, wenn eine TÃ¤tigkeit lediglich als Werbung, Kundendienst oder zur Pflege des Ansehens des Unternehmens vorgenommen wird, wie auch reine Freundschafts- und GefÃ¤lligkeitshandlungen nicht zur Versicherung des Unternehmers fÃ¼hren, selbst wenn sie in einer dem Betrieb liegenden TÃ¤tigkeit bestehen. So ist ein Unternehmer versichert, wenn er unmittelbare Werbung fÃ¼r sein Unternehmen betreibt, Kunden besucht, um die GeschÃ¤ftsverbindungen aufrecht zu erhalten oder um neue Verbindungen anzuknÃ¼pfen. Handelt es sich jedoch um Verrichtungen, welche der privaten SphÃ¤re des Unternehmers zuzurechnen sind, ist der Unternehmer regelmÃ¤Ãig nicht versichert, es sei denn, geschÃ¤ftliche Dinge stehen erkennbar im Vordergrund. Bei einer privaten Veranstaltung dagegen ist der Unternehmer nicht versichert, auch wenn der Veranstalter ein GeschÃ¤ftspartner oder mÃ¶glicher Kunde ist. Hierbei sind die bestehenden oder mÃ¶glichen geschÃ¤ftlichen Beziehungen nur der Ã¤uÃere Anlass fÃ¼r eine private, mit dem Unternehmen nicht eng zusammenhÃ¤ngende TÃ¤tigkeit. Das gilt auch, wenn bei einer solchen Gelegenheit die eine oder andere geschÃ¤ftliche Frage besprochen wird, ohne dass dies ausdrÃ¼cklich oder stillschweigend vorher

vereinbart war. Die Veranstaltung verliert dadurch nicht ihr privates GeprÃ¤ge. Etwas Anderes kann nur gelten, wenn der Unternehmer an einer privaten Veranstaltung in der festen Absicht teilnimmt, die Gelegenheit zu benutzen, um bestimmte, sein Unternehmen betreffende geschÃ¤ftliche Angelegenheiten zu besprechen. FÃ¼r ihn steht dann der Unternehmenszweck im Vordergrund. SchlieÃlich ist ein Unternehmer bei einer privaten Veranstaltung auch dann versichert, wenn er nach den UmstÃ¤nden vernÃ¼nftigerweise damit rechnen muss, er werde seinem Unternehmen schaden, wenn er nicht teilnehme. Auch hier prÃ¤gt der Unternehmenszweck das Handeln des Unternehmers. Lediglich die Hoffnung, bei einer privaten Veranstaltung werde sich die MÃ¶glichkeit ergeben, GeschÃ¤ftsbeziehungen zu pflegen oder anzuknÃ¼pfen, stellt ebenso wenig einen engen Zusammenhang mit dem Unternehmen her, wie der Umstand, dass man sich sehen lÃ¤sst, um nicht vergessen oder bekannt zu werden. Ein privates Zusammensein unter GeschÃ¤ftsfreunden oder auch mit anderen, das wesentlich der Unterhaltung, Zerstreuung oder Erbauung dienen soll, ist grundsÃ¤tzlich der privaten und nicht der geschÃ¤ftlichen SphÃ¤re der Teilnehmer zuzuordnen (BSG, Urteil vom 30.07.1981 â 8 /8a RU 58/80 â, juris Rdnr. 20 f.).

Der Senat stellt vorliegend fest, dass im Zeitpunkt des Unfalls keine versicherungsbezogene Handlungstendenz vorlag. Der KlÃ¤ger befand sich nicht mehr bei dem BeratungsgesprÃ¤ch bei seinen Eltern, sondern wieder auf dem Rad auf der Heimfahrt. Somit stand nicht das NÃ¤herbringen von Arbeitsweisen und eine mÃ¶gliche Anstellung von R1 im Mittelpunkt, sondern die FreizeitbetÃ¤tigung Radfahren. WÃ¤hrend des Radfahrens kann zudem eine vertiefte Kommunikation schwerer stattfinden, als bei der Grillpause oder dem BeratungsgesprÃ¤ch bei den Eltern, auch wenn dies von der Streckengestaltung und dem Fahrtempo abhÃ¤ngig ist. Insofern tritt der berufliche Aspekt bei dem konkreten Geschehen, welches zum Unfall fÃ¼hrte, hinter den Freizeitaspekt zurÃ¼ck. Der geschÃ¤ftliche Bezug muss jedoch bei einer gemischten Motivationslage bei der konkreten Verrichtung nach auÃen erkennbar und eindeutig objektivierbar sein. HierfÃ¼r reicht allein eine generelle Geeignetheit der UmstÃ¤nde nicht aus (vgl. so auch Bayerisches LSG, a.a.O. sowie LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15.11.2018 â L 6 U 441/18 â, juris Rdnr. 57).

Vorliegend kommt hinzu, dass sich der Unfall zu einem Zeitpunkt ereignet hat, in dem sich der KlÃ¤ger und R1 bereits getrennt hatten und jeder allein den Rest des Heimwegs auf dem Fahrrad angetreten hatte. Auch die Phase des gegenseitigen Kennenlernens war bereits beendet, als der Unfall geschah. Ein Versicherungsschutz kommt somit auch nicht unter dem Aspekt des RÃ¼ckweges von einem geschÃ¤ftlichen Termin in Betracht, da die Radtour als Gesamt-Unternehmung nicht als Ã¼berwiegend betriebliche TÃ¤tigkeit zu qualifizieren ist, sondern wesentlich und Ã¼berwiegend durch den Freizeitaspekt geprÃ¤gt war. Somit lag auch bezogen auf die Verrichtung im Zeitpunkt des Unfalls eine rein private Handlungstendenz vor. Dass dies mÃ¶glicherweise anders zu bewerten wÃ¤re, wenn der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des BeratungsgesprÃ¤chs einen Unfall erlitten hÃ¤tte, kann dahingestellt bleiben, da der KlÃ¤ger sich im Zeitpunkt des Unfalls tatsÃ¤chlich wieder auf dem Rad befand und sich auch bereits von R1 verabschiedet hatte. Auch soweit der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, dass er auch unter der

Woche hÃ¤ufig das Rad zu Kundenbesuchen nutze, fÃ¼hrt dies nicht zu einer anderen Beurteilung. Bei einer mehrstÃ¼ndigen Radtour mit Grillen am Sonntag steht der Freizeit- und Sportaspekt eindeutig im Vordergrund und kann daher nicht mit dem ZurÃ¼cklegen von Betriebswegen mit dem Rad als reines Fortbewegungsmittel unter der Woche verglichen werden.

Der Senat gelangt daher zum Ergebnis, dass der KlÃ¤ger im Zeitpunkt des Unfalls vom 12.07.2020 keine versicherte TÃ¤tigkeit verrichtet hat und sich auch nicht auf einem versicherten Weg befand und daher der Unfall nicht als versicherter Arbeitsunfall nach Â§ 8 Abs. 1 SGB VII anzuerkennen ist.

Die Berufung des KlÃ¤gers war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.Â

Â
Â

Erstellt am: 08.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024